83. Kann sich nach §. 175 St. G.B.'s auch berjenige strafbar machen, welcher ben Geschlechtsteil eines Schlasenden in seinen Mund einführt?

I. Straffenat. Urt. v. 3. Februar 1890 g. 3. Rep. 42/90.

I. Landgericht hanau.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des angewandten Strafgesetzst; wird damit begründet, daß §. 175 St.G.B.'s, weil er die Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts mit Strafe bestrohe, die Teilnahme beider Teile ersordere, von welcher im vorliegenden Falle umsoweniger die Rede sein könne, als von einem passiven Objekte der Päderastie nicht gesprochen werden könne, wenn das aktive Subjekt nicht strafbar sei.

Dieser Angriff ist versehlt. Durch das Wort "zwischen" im §. 175 wird allerdings klar gestellt, daß hier unter Unzucht nur solche auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen verstanden werden können, welche dem naturgemäßen Beischlaf ähnlich sind, daß also unbedingt die körperliche Berührung von zwei lebenden Versonen in beischlafsähnlicher Weise stattfinden muß.

Vgl. Urteil vom 20. September 1880, Entsch. d. R.G.'s in Strafs. Bb. 2 S. 287.

Damit sind zwar alle Handlungen, welche eine Person, selbst mit Beishilse einer anderen, am eigenen Körper vornimmt, von der Answendung des §. 175 a. a. D. ausgeschlossen, keineswegs aber ist das Erfordernis ausgestellt, daß beide Personen, welche bei der widernatürlichen Unzucht in Berührung treten, die Befriedigung des Geschlechtstriedes anstreden, also beide stets Witthäter sein müssen, vielsmehr wird der Thatbestand des §. 175 von derzenigen dieser Personen, dei welcher sener Dolus vorhanden ist, auch dann erfüllt, wenn die andere Person, sei es wegen Unzurechnungsfähigkeit, sei es wegen Strasunmündigkeit, strasrechtlich nicht versolgt werden kann. Für die Widernatürlichseit der beischlassähnlichen Vereinigung zweier männslichen Personen ist es aber ferner gleichgültig, ob die Einführung des Geschlechtsteiles der einen Person in den Körper der anderen von der ersteren selbst oder von der setzeren herbeigesührt wird, und die Strasbarseit kann wiederum in dem einen wie in dem anderen

Falle sowohl beide Personen ober nur die eine treffen, je nachdem bei beiben ober nur bei einer der strafbare Dolus vorhanden ist.

Bgl. Urteil des III. Senates vom 28. Mai 1888, Rechtspr. des R.G.'s Bb. 10 S. 416.

Demgemäß ift auch im vorliegenden Falle ber §. 175 auf den Un=

geklagten mit Recht zur Anwendung gebracht worden.

Auch die fernere Rüge der Revision, daß §. 46 Nr. 1 des St. G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt sei, weil nach der Feststellung des Urteiles der Angeklagte den St. sofort nach der Aufforderung, aufzuhören, und vor der Erregung des Wollusttriebes dei demselben in Ruhe gelassen habe, ist nicht begründet; denn zur Vollendung des hier in Rede stehenden Vergehens ist so wenig wie zu den Verbrechen der Vlutschande (§. 173) und der Notzucht (§. 177) die immissio seminis erforderlich,

Urteil vom 17. März 1881, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 4 S. 23:

es ist vielmehr, wie der Beischlaf selbst durch Bereinigung der Geschlechtsteile, so auch die beischlafsähnliche Handlung durch Einstührung des männlichen Gliedes in den Körper einer anderen männslichen Person als verübt anzusehen. Der Angeklagte würde daher des vollendeten Bergehens selbst dann schuldig sein, wenn, was keineswegs der Fall, feststände, daß ein Samenerguß bei seinem Opfer vor dem Erwachen nicht ersolgt ist.